

# Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

NOVEMBER 2022



**Mentale Gesundheit**

*Erste Hilfe für Ehrenamtliche*

**Soziale Unternehmen**

*Die gGmbH*

**Rechtsfrage**

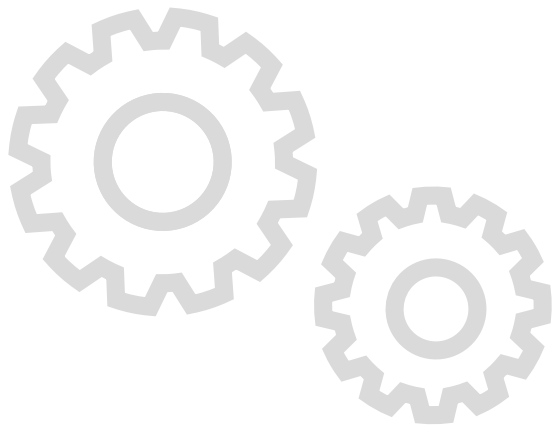
*Auskünfte verweigern*

# Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

*Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.*

## **Informationsquelle Nr. 1**

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **[www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



## **Beratung und Absicherung**

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

---

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de) rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

---

## Mentale Gesundheit

*Erste Hilfe für  
Ehrenamtliche*

Seite 04

## Soziale Unternehmen

*Die gGmbH*

Seite 06

## Rechtsfrage

*Auskünfte verweigern*

Seite 08

## Fördermittel

*Digitalisierung*

Seite 09

## Praxiswissen

*Das Vereinsregister*

Seite 11



Hans Hachinger, Gründer  
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser!  
Liebe ehrenamtlich  
Engagierte!**

Ein „Zuviel“ an Engagement überfordert und kann der Gesundheit schaden. Doch was ist zu viel? Was sind typische Erkennungszeichen? Und vor allem: Was können Sie tun? In dieser Ausgabe kommen Experten zur „Mentalen Gesundheit im Ehrenamt“ zu Wort, um Ihnen Mut zu machen, sich dem Thema zu öffnen und präventiv zu agieren.

Übrigens: Der Bundesrat hat in diesem Jahr einen Gesetzentwurf eingebracht, dass die zu Coronazeiten eingeführte Sonderregelung zur virtuellen Mitgliederversammlung dauerhaft im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert wird. Die finale Entscheidung dazu steht noch aus. Sobald es etwas Neues dazu gibt, lesen Sie es im Online-Angebot von **Benedetto**.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

# Ich kann nicht mehr!

## „Mentale Gesundheit im Ehrenamt“ Interview mit Christoph Seipp

*Niemand ist immun gegen psychische Belastungen und Erkrankungen. Und ehrenamtlich Engagierte sind davon ganz sicher nicht ausgenommen, weiß Christoph Seipp. Als Coach für Unternehmerinnen und Unternehmer vermittelt er seinen Klientinnen und Klienten, wie wichtig es ist Freiheit, Sinn und Freude zu empfinden, um körperlich und seelisch gesund zu bleiben. Gleichzeitig ist Seipp ehrenamtlich als Vize-Präsident des „Round Table 94 Gießen“ tätig und kennt die Risiken, die ehrenamtliches Engagement mit sich bringen können. Wir haben mit ihm darüber gesprochen.*

### Wie wirkt sich ehrenamtliches Engagement auf die (mentale) Gesundheit aus?

Ganz grundsätzlich würde ich sagen, dass (psychische) Gesundheit in jedem Moment auch von uns selbst erzeugt wird und wir damit Einfluss darauf haben.

Hierbei orientiere ich mich am Modell der „Salutogenese“ nach Aaron Antonovsky. Dieses Modell hilft zu beantworten, wie Gesundheit entsteht, wie Menschen trotz Risiken gesund bleiben können und wie in der Praxis ihre Gesundheit gefördert werden kann. Gesundheit erzeugende Faktoren, sog. Salutogene, erleben wir, wenn wir unsere Welt verstehbar, handhabbar und sinnvoll erleben.

Sinn wird im Ehrenamt oft stark erlebt, weil man ja etwas Gutes tut, bzw. etwas verwirklicht, woran man großes Interesse hat. Gleichzeitig empfinden besonders engagierte Menschen Belastung, weil sie sich zu viel zumuten und somit die Handhabbarkeit Ihres Tuns gefährden. Daraus entsteht Überforderung,

und die Betroffenen brennen aus, weil mehr Aufgaben und Verantwortung auf ihnen lasten, als sie tragen können. Und ganz ehrlich, dazu neigen wir im Ehrenamt noch mehr als im Job. Wir nehmen Überforderung in Kauf, weil es für die „gute Sache“ ist und verdrängen das Bedürfnis auch mal „Nein“ zu sagen, weil uns das schlechte Gewissen plagt.

### Wie macht sich seelisches Ungleichgewicht bemerkbar?

Die psychologische Psychotherapeutin Elena Hitzel, die bei einem von unserem Verein organisierten Themenabend „Mentale Gesundheit im Ehrenamt“ als Referentin auftrat, listete einige markante Hinweise für psychische Belastung auf:

- Schlafprobleme
- Verdauungsprobleme
- Reizbarkeit
- häufiges Weinen
- Kopfschmerzen

### Für Kopfweg oder Verdauungsprobleme kann es ja auch andere Ursachen geben. Wie kann unterschieden werden, ob es der Wetterumschwung oder zu hohe Belastung ist, was Schwierigkeiten macht?

Der Physiotherapeut Constantin Ross empfahl in seinem Vortrag auf unserem Themenabend, dass man am besten täglich in sich hineinspürt und sich ganz ehrlich fragt: „Wie geht es mir gerade **wirklich?**“

Dieses entschiedene sich Zeit nehmen macht es möglich, psychische und körperliche Signale wirklich wahr- und ernst zu nehmen. Dann hören wir unserer Seele zu, wenn sie entweder mit Gefühlen oder körperlichen Signalen kommuniziert. Hören wir nicht zu, bilden sich Störungen und im schlimmsten Fall rutschen wir in Krisen.



### **Was raten Sie, wenn die Antwort lautet: „In Wirklichkeit geht es mir nicht gut mit der Situation.“?**

Stelle ich fest, dass es mir tatsächlich nicht gut geht, erkenne ich, dass eine Grenze überschritten ist. Und hier zitiere ich gern nochmal die bereits erwähnte Elena Hitzel: „Kennen Sie Ihre Grenzen und halten Sie sich daran!“

### **Vielen Engagierten fällt es schwer, Nein zu sagen, um die eigenen Grenzen einzuhalten.**

Gerade im Ehrenamt ist es nicht immer einfach, Nein zu sagen. Hier gilt aber das Motto: „Nur wer mental gesund bleibt, kann anderen auf Dauer eine Hilfe sein.“

Wer für sich selbst formulieren kann, dass niemandem geholfen ist, wenn man wochen-, monatelang oder gar für immer gesundheitlich ausfällt, weil eigene Grenzen jahrelang übergangen wurden und dadurch selbst bedürftig wird, hat einen großen Schritt nach vorn gemacht.

Außerdem darf jeder Mensch „Nein“ sagen und danach einen Punkt setzen. Eine Rechtfertigung ist nicht notwendig. Soll das Nein doch noch begründet werden, dann darf das auch ganz deutlich ausfallen, wie bspw. „...“, weil ich dieses Mal keine Kraft/Zeit/Lust habe.“

Aber auch Sätze wie „Ich weiß, wie wichtig dieses Projekt ist, aber meine Gesundheit ist genauso wichtig. Darum setze ich dieses Mal aus.“ Oder „Können wir den Termin um ein paar Tage verschieben oder sogar ganz ausfallen lassen?“

Am Ende ist es für alle besser, wenn die Reißleine rechtzeitig gezogen wird, anstatt alles auf Biegen und Brechen durchzuziehen.

### **Jede Person ist in erster Linie für sich verantwortlich. Aber können nicht auch im Verein Maßnahmen ergriffen werden, um die mentale Gesundheit der Mitglieder zu stärken?**

Hierzu fallen mir spontan zwei Dinge ein.

1. Weiterbildung zum Ersthelfer für psychische Gesundheit. Unter „MHFA-ersthelfer.de“ gibt es Kursangebote sowie Informationen rund um das ganze Themenfeld. Das Kon-

zept dieser Erste-Hilfe-Kurse für die Psyche wurde vor über 20 Jahren in Australien entwickelt und den Kursteilnehmern werden Grundlagen zu psychischen Störungen wie bspw. Depression, Ängste, Suchtverhalten vermittelt und welche Hilfe im akuten Fall geleistet werden kann, bspw. bei Panikattacken. Ganz wichtig ist hierbei, dass diese Erste-Hilfe Maßnahmen kein Therapieersatz sind. Vielmehr handelt es sich um eine Art Starthilfe, damit sich Betroffene in professionelle Hilfe holen.

2. Bewusst Raum für Persönliches schaffen. Bei uns im Verein haben wir in jedem Meeting den Punkt „Die persönlichen 5 Minuten“ auf der Agenda. Der wird nie gelöscht oder übergangen. In diesen persönlichen fünf Minuten haben alle die Chance, aber keinesfalls die Pflicht, mitzuteilen, was sie persönlich gerade bewegt. Und dauert es mal länger als fünf Minuten, ist das okay, weil wir uns bewusst sind, dass sich nur mental Gesunde dauerhaft engagieren können. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass dieses Ritual allen hilft, sich zu öffnen und mitzuteilen.

### **An wen können sich Menschen wenden, wenn sie feststellen, dass sie selbst oder ein Vereinskollege, eine Vereinskollegin in eine akute Situation geraten?**

Zögern Sie nicht, in ganz akuten Krisensituationen die 112 zu wählen. Im Zweifel geht es hier um Leben und Tod. Alternativ kann der ärztliche Bereitschaftsdienst unter 116 117 erreicht werden. Wer für sich selbst Hilfe sucht, sollte als erstes einen Termin beim Hausarzt vereinbaren oder sich an den sozialpsychiatrischen Dienst im Landkreis wenden. Dort finden auch Angehörige Hilfe.

#### **Ihre Erfahrungen sind gefragt!**

Teilen Sie Ihre Erfahrungen und Tipps auf der Seite Was ist nützlich für mentale Gesundheit im Ehrenamt.

Die Umfrageergebnisse auf der Webseite als kollegiale Hilfe zur Selbsthilfe veröffentlicht.



## Die gemeinnützige GmbH

*Eine wachsende Zahl, vor allem junger, Unternehmerinnen und Unternehmer wollen nebst ihrem Unternehmertum auch einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten. Die Suche nach der richtigen Rechtsform beginnt und häufig wird aus einer guten Idee eine gemeinnützige GmbH. Mit einer solchen können diese „Social Entrepreneurs“ zielstrebiges Unternehmertum und gemeinnütziges Engagement sinnvoll kombinieren und dabei, ähnlich wie im gemeinnützigen Verein, Steuern sparen.*

Seit 2013 kann in Deutschland die Rechtsform der gemeinnützigen GmbH gewählt werden. Diese Sonderform der GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und genießt deshalb steuerliche Vorteile. Auch die gGmbH ist in ihrer Rechtsform eine Kapitalgesellschaft, bei der die Haftung gegenüber Gläubigern auf die Höhe des Stammkapitals beschränkt ist.

Diese noch recht junge Rechtsform wird häufig gewählt, um Behindertenwerkstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Museen oder Kitas zu führen, da sie vernünftige wirtschaftliche Rahmen- und Handlungsbedingungen und gleichzeitig attraktive Steuervorteile bietet, die sonst für Vereine, Verbände oder Stiftungen vorgesehen sind. Insofern kombiniert eine gGmbH das Beste aus zwei Welten: die Vor-

teile einer normalen kaufmännisch geführten GmbH mit den Vorteilen gemeinnütziger Organisationen.

Während eine normale GmbH eine klare Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, gilt für die gGmbH primär die Gemeinwohlorientierung, die sie wiederum vergleichbar mit anderen gemeinnützigen Rechtsformen wie Vereinen und Stiftungen macht. Der Gewinn, den eine gGmbH erwirtschaftet, muss ausnahmslos den im Gesellschaftsvertrag angegebenen gemeinnützigen Zielen zukommen. In dem Zusammenhang gibt es noch einen weiteren Unterschied gegenüber der GmbH, denn bei einer Auflösung des Unternehmens geht das Vermögen nicht an die Gesellschafter (sofern diese nicht selbst gemeinnützig sind), sondern muss an eine steuerbegünstigte Körperschaft ausgeschüttet werden.

### Aus Verein mach' gGmbH

Nicht nur für Gründer und soziale Unternehmer ist die gGmbH interessant. Sie bietet sich ebenfalls an, wenn Vereine, Stiftungen oder Verbände die Umwandlung in eine eher wirtschaftsorientierte Rechtsform anstreben. Das ist verstärkt der Fall, da die Eintragung von Vereinen, die neben gemeinnützigen auch wirtschaftliche Ziele verfolgen, in das Vereinsregister häufig nicht mehr genehmigt wird. Das betrifft Kitas ebenso wie Dorfläden oder Jugendzentren. Ohne Registereintrag erlangen diese Vereine keine Rechtsfähigkeit mit gravierenden Folgen für den Vorstand, der dann bei Vereinsgeschäften auch gegenüber Gläubigern mit seinem Privatvermögen haftet. Durch eine Umstrukturierung in eine gemeinnützige GmbH lassen sich genau diese Probleme vermeiden.

### Steuervorteile

Die Steuerersparnis ist einer der großen Pluspunkte einer gemeinnützigen GmbH gegenüber einer normalen GmbH. Hat das Finanzamt nach Prüfung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung die Gemeinnützigkeit der gGmbH bestätigt, erhält diese einen Freistellungsbescheid, in dem die Steuerbefreiung für den genannten Veranlagungszeitraum bestätigt wird. Mit diesem Bescheid in der Tasche ist die gGmbH von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, dem Solidaritätszuschlag und auch der Grundsteuer befreit, sofern der Grundbesitz der gemeinnützigen Organisation gehört und nicht einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dient.

Darüber hinaus sind viele Leistungen im ideellen Bereich von der Umsatzsteuer befreit oder werden nur mit dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent besteuert. Umsätze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hingegen müssen regulär mit 19 Prozent versteuert werden. Auch erhält die gemeinnützige GmbH eine Bescheinigung des Finanzamts, die es ihr erlaubt, Spenden entgegenzunehmen und steuerlich abzsetzbare Spendenbestätigungen auszustellen. Schließlich ist Fundraising eine wichtige Finanzierungsquelle für gemeinnützige

Organisationen. Aus diesem Grund ist die gGmbH auch von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit.

### Haftung

Wie jede juristische Person haftet auch die gGmbH gegen über Dritten unbeschränkt und ist im Haftungsfall zu Schadensersatz verpflichtet. Die Haftungsbeschränkung gilt lediglich im Verhältnis zu den Gläubigern der gGmbH. Die gGmbH und ihre Geschäftsführung haften gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass beide für den Schaden verantwortlich und haftbar sind. Allerdings kann im Haftungsfall die gGmbH das für den Schaden verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung haftbar machen. Darüber hinaus haftet die Geschäftsführung unbeschränkt für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden – auch mit dem Privatvermögen.

Daher tragen Gesellschaft und Geschäftsführung ein erhebliches finanzielles Risiko. Dieses Risiko sollte unbedingt mit einer entsprechenden Absicherung minimiert werden. Zu den notwendigen Versicherungen für gGmbHs gehören die Vermögensschaden- und D&O-Versicherungen, die vor allem die Geschäftsführung vor dem Durchgriff ins Privatvermögen schützen. Darüber hinaus benötigt eine gGmbH – wie alle juristischen Personen – eine Haftpflicht-Versicherung, die bei Schäden gegenüber Dritten einspringt, die in der Arbeit der gGmbH entstehen.

Ein Schritt für Schritt Anleitung, wie eine gGmbH gegründet wird und viele weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)

Auch für gGmbHs bietet der Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT Versicherungsschutz und Beratungsleistungen zu rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen.

## Haben wir korrekt gehandelt?

**Ein kleiner Teil unserer Mitglieder ist mit der geplanten Neuausrichtung des Vereins nicht einverstanden und ein Streit ist entbrannt. In der letzten Mitgliederversammlung haben die Mitglieder von uns Auskünfte über Geschäftszahlen verlangt, die wir als Vorstand diesen „Quertreibern“ nicht vorlegen wollten. Mit einem Mehrheitsbeschluss haben wir uns diese Verweigerung absegnen lassen. Unsere Satzung besagt dazu jedoch nichts.**

Es spielt keine Rolle, wenn die Satzung dazu keine Regelungen trifft. Das Informationsrecht der Mitglieder ist recht umfassend und muss nicht erst durch die Satzung geschaffen werden. Darüber hinaus kann es auch nicht durch den Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden. Nur mit guter Begründung darf der Vorstand Auskünfte verweigern.

Nach § 27 Abs. 3 BGB finden auf die Geschäftsführung des Vorstands die für den Auftrag geltenden Vorschriften (§§ 664 bis 670 BGB) Anwendung. § 666 BGB gibt dem Auftraggeber (der Mitgliederversammlung) ein umfassendes Auskunftsrecht, das sich sowohl auf zurückliegende Jahre (Rechenschaftspflicht) als auch auf laufende Geschäfte bezieht.

Das betrifft grundsätzlich alle Geschäftsführungsangelegenheiten des Vorstands, wozu insbesondere die Vermögensverwaltung gehört. Auskünfte zu einzelnen Ausgaben oder

Einnahmen kann der Vorstand also grundsätzlich nicht verweigern. Einen ausführlichen Rechenschaftsbericht muss der Vorstand allerdings erst am Ende seiner Amtszeit bzw. nach Ablauf eines Geschäftsjahres abgeben.

Der Umfang der Informationspflicht richtet sich nach Zweck und Größe des Vereins. Der Vorstand darf sich jedenfalls nicht pauschal auf die Persönlichkeitsrechte von Mitarbeitern des Vereins oder den Datenschutz berufen. Er muss vielmehr nachvollziehbar begründen können, weshalb ein Interesse an der Geheimhaltung höher sein soll als das Informationsrecht der Mitglieder.

Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Gefahr besteht, dass diese Informationen zu vereinsfremden Zwecken verwendet werden und dem Verein dadurch ein erheblicher Schaden entstehen könnte. Aber auch hier muss der Einzelfall betrachtet werden und geprüft werden, inwieweit der Vorstand in der Lage ist, diesen Verdacht zu begründen.



### Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.





## Wer soll das bezahlen? Fördermittel für die Digitalisierung

*Vereins-Software, Datenbanken, vernetztes Arbeiten – auch in Vereinen wird vermehrt auf digitaler Basis gearbeitet. Das reicht von der virtuellen Mitgliederversammlung bis hin zu Abstimmungen, Terminplanung oder Raumvergabe. So weit so praktisch, aber wie finanziert ein Verein die Investition, um digital optimal aufgestellt zu sein?*

Die Antwort dazu findet sich in den Fördermitteln für die Digitalisierung. Diese werden überwiegend aus regionalen und landesweiten Fördertöpfen zusammengestellt und beziehen sich meist auf spezielle Sparten oder Themen, mit welchen sich der Verein beschäftigt. Diese Förderungsmöglichkeiten geben vielen Vereinen den Freiraum, neue digitale Wege zu gehen und somit gänzlich neue Ideen und Angebote bereitzustellen.

Bei der Digitalisierung im gemeinnützigen Sektor geht es nicht rein um die technische Ausstattung und somit nicht nur um eine Investition in Endgeräte. Es geht auch darum, Menschen im Umgang mit neuen Medien zu schulen, Qualifikationen aufzubauen und die Entwicklung von Organisation auf diesem Wege voranzutreiben.

Bei den für die Digitalisierung angebotenen Fördermitteln wird zwischen bundesweiten, landesweiten und regionalen Fördertöpfen unterschieden. Diese richten sich jeweils an unterschiedliche Bedürfnisse und Bereiche der Vereine. Es lohnt sich deshalb, sich mit den unterschiedlichen Fördermittelmöglichkeiten zu beschäftigen, um eine passgenaue Lösung zu finden. Wir stellen beispielhaft einige Programme auf Bundes- und Landesebene vor.

### **Bundesweite Mittel**

Unter dem Schlachtruf „**Internet für Alle**“ unterstützt Aktion Mensch die Anschaffung von Hardware sowie die Schulung der Nutzung. Besonders Kindern und Jugendlichen, sowie Menschen mit sozialen Schwierigkeiten oder mit Behinderungen soll ein kostenfreier Internetzugang ermöglicht werden.

Mit der Fördersumme von 5.000 € können Router, Tablets, PCs und spezielle Endgeräte zur barrierefreien Nutzung angeschafft sowie Bildungsangebote zur Medienkompetenz, den Risiken der Internetnutzung sowie der Bedienung der Geräte ermöglicht werden. Damit richtet sich dieses Förderprogramm zur Digitalisierung vor allem an ambulante Dienste, Beratungsstellen, Gemeinde- und Jugendzentren, Wohnangebote, inklusive Kindertagesstätten sowie offene Angebote zur Selbsthilfe.

Mit dem Programm „**Total digital!**“, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, werden unterschiedliche Projekte im Rahmen der Leseförderung von Kindern unterstützt. Unter dem Motto „Lesen und erzählen mit digitalen Medien“ sind hier Förderungen unterschiedlichster Aktionen von der digitalen Schnitzeljagd über multimediale Bilderbücher bis hin zur Programmierung von Robotern möglich. Damit sollen hauptsächlich Kinder und Jugendliche zwischen 3 und 18 Jahren unterstützt werden, etwa in Familienzentren, Fördervereinen, Mehrgenerationenhäusern oder kulturellen Vereinen.

Das Förderprogramm „**Neustart Kultur**“ geht auf das Staatsministerium für Kultur und Medien zurück. Die vom Kabinett freigegebene Milliarde ist dabei als Weiterführung bisheriger Förderprogramme, wie „dive in – Programm für digitale Interaktionen“ und „Kultur, Gemeinschaften – Förderprogramm für digitale Content-Produktion in Kultureinrichtungen“ zu verstehen.

### Förderung auf Landesebene

Mit „**Ehrenamt 4.0**“ unterstützt die Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern gemeinnützige Organisationen und Vereine mit Projektgeldern von bis zu 5.000 €. Dabei geht es um die Teilhabe an der digitalisierten Welt und somit Ideen, wie mit dem ehrenamtlichen Einsatz neue digitale Formen des Engagements erschlossen werden oder digitale Kompetenzen gefördert werden können.

Das Förderprogramm aus Baden-Württemberg **REACT-EU** ruft unter dem Schwerpunkt Digitalisierung in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales gleich zu drei großen Einzelthemen auf: Digitale Befähigung in Medizin und Akutpflege, Migrantenorganisation und Digitales Empowerment der Sozialen Arbeit.

Niedersachsen fördert eingetragene Vereine sowie gemeinnützige Körperschaften unter dem Stichwort „**Digitalbonus Vereine**“ mit bis zu 10.000 € für Investitionen in die Digitalisierung sowie IT-Sicherheit. Von diesen Fördermitteln für die Digitalisierung profitieren Vereine aus den Bereichen Sport, Musik, Kultur, Soziales und Ökologie.

Und mit der **Landeskulturförderung** unterstützt Niedersachsen die Digitalisierung und die digitale Infrastruktur sowie kleinere bauliche Maßnahmen kleiner niedersächsischer Kultureinrichtungen. Mit einer Förderhöhe von bis zu 25.000 € werden vor allem Kunstschulen, freie Theater und Tanztheater, Musik, nichtstaatliche Museen, Kunstvereine und investive Projekte soziokultureller Einrichtungen gefördert.

Interessant ist auch das hessische Programm „**Gemeinsam aktiv**“. Mit einer jährlichen Fördersumme von 100.000 € werden gemeinnützige Organisationen, Verbände und kommunale Gebietskörperschaften mit maximal 15.000 € pro Projekt unterstützt. Gefördert werden vor allem Projekte zur Gewinnung neuer Ehrenamtlicher, Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen rund um das Ehrenamt sowie die Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen im Ehrenamt.

# Vereinsregister: Wo Vereine zu Hause sind

*Das Vereinsregister ist ein Verzeichnis, das alle nach deutschem Vereinsrecht entstandenen Vereine erfasst, die beim zuständigen Amtsgericht (auch Registergericht) einen entsprechenden Eintrag beantragt haben und nun den Zusatz e.V. für „eingetragener Verein“ im Namen führen. Das Verzeichnis gibt Auskunft über alle wichtigen Daten des Vereins sowie über seine gesetzlichen Vertreter (Vorstandsmitglieder) und über die Inhalte der Satzung. Sowohl Neueintragungen als auch Änderungen und Löschungen von Vereinen werden im Vereinsregister notiert. Alle Eintragungen sind rechtsverbindlich und öffentlich einsehbar.*

## Die 4 Funktionen

Das Vereinsregister hat mehrere Funktionen. Es soll Dritte rechtsverbindlich informieren, dient Beweis Zwecken und stellt sicher, dass die vereinsrechtlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eingehalten werden. Außerdem schützt es Dritte, wie Geschäftspartner und Gläubiger des Vereins, die sich bei Rechtsgeschäften darauf verlassen dürfen, dass der im Register eingetragene Vereinsvorstand auch vertretungsberechtigt ist. Selbst wenn es zu diesem Zeitpunkt im Verein bereits einen neugewählten Vorstand gibt, der aber noch nicht im Vereinsregister vermerkt wurde und der Geschäftspartner davon keine Kenntnis hatte. (negative Publizität)

## Warum eintragen?

Vereine sind grundsätzlich nicht verpflichtet, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Doch bringt der Eintrag zahlreiche Vorteile mit sich. Allen voran die Rechtsfähigkeit, denn der eingetragene Verein ist als juristische Person rechtlich selbstständig und sie kann als solche eigenes Vermögen erwerben. Zugleich sind diejenigen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, weitgehend vor der persönlichen Haftung geschützt.

Weitere Vorteile sind – allerdings nur bei Gemeinnützigkeit – Steuererleichterungen oder teilweise auch Steuerbefreiungen sowie einfacherer Zugang zu öffentlichen Mitteln. Als Idealverein darf der e.V. nicht ausschließlich wirtschaftliche Zwecke (gewerbliche oder Erwerbszwecke) verfolgen. Hinsichtlich seiner Geschäftsführung und Mittelverwendung unterliegt der gemeinnützige Verein der Kontrolle des Finanzamts. Aber auch das Registergericht kann die Eintragung widerrufen, wenn es feststellt, dass der Verein überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## Rechtliche Auswirkungen

Einträge in das Vereinsregister können zwei verschiedene rechtliche Auswirkungen haben:

Eine **Konstitutivwirkung** entsteht durch eine Handlung, die eine bisher nicht existente Rechtswirkung zur Folge hat. Dieser Fall tritt ein, wenn ein Verein ins Vereinsregister ein-

getragen wird und dadurch seine Rechtsfähigkeit erlangt. Das gleiche gilt bei Satzungsänderungen. Auch diese werden erst mit der Aktualisierung des bestehenden Registerintrags rechtswirksam.

Alle anderen Eintragungen ins Vereinsregister haben eine **deklaratorische** Wirkung, bezeugen also ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis. So erlangt ein Vereinsvorstand allein mit seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung das Recht, den Verein nach außen zu vertreten. Unabhängig von der Eintragung in das Vereinsregister können Vorstände wirksam bestellt werden und ihre Aufgaben für den Verein erfüllen.

Dennoch muss aufgrund der besonderen Schutzfunktion des Vereinsregisters der amtierende Vorstand immer im Vereinsregister verzeichnet sein, damit sich Dritte darauf verlassen können, dass der dort aufgeführte Vorstand auch tatsächlich der rechtliche Vertreter des Vereins ist.

## Einsicht nehmen

Das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister ist öffentlich und kann von jeder Person ohne Angabe expliziter Gründe eingesehen werden. Die Einsichtnahme in das Register ist kostenlos. Darüber hinaus kann ein Auszug bzw. ein Ausdruck des Vereinsregisters verlangt werden. Hier können unterschiedlich hohe Kosten anfallen, je nachdem, ob der Auszug beglaubigt sein soll oder nicht. Mittlerweile ist eine Recherche im Vereinsregister online möglich über die Suche auf dem gemeinsamen Registerportal von Bund und Ländern: [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de). Auch hier können beim Abruf der Vereinsdaten Gebühren zwischen 1,50 Euro und 4,50 Euro anfallen.

### Funktionen des Vereinsregisters

- Publikationsfunktion
- Beweisfunktion
- Kontrollfunktion
- Schutzfunktion (§ 68 BGB)



# Jeden Tag ein bisschen mehr

## DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

### Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

**Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter [klinikclowns.de](http://klinikclowns.de) und [sos-kinderdorf.de](http://sos-kinderdorf.de)**



DEUTSCHES EHRENAMT®

# Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

**Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.**



## IM NÄCHSTEN MAGAZIN



**FINANZEN**  
Aufwandsentschädigungen



**VEREINSPRAXIS**  
Geschenke für Mitglieder



**MITGLIEDER-  
VERSAMMLUNG**  
Kurzfristige Änderung

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Mühlfelder Straße 20  
82211 Herrsching  
service@deutsches-ehrenamt.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Hans Hachinger

**Konzeption/Design:**  
GRAND DIGITAL –  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

**Redaktion:**  
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
GRAND DIGITAL –  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

**Fotos:**  
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Adobe Stock

**Urheberrechtlicher Hinweis:**  
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

**Haftungsausschluss:**  
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

**Bezugsbedingungen und Abbestellung:**  
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter [www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto](http://www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto)

Benedetto gibt es jetzt auch bei [United-Kiosk.de](http://United-Kiosk.de) im Flatrate-Abo.